

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 30/2019**  
(72. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
17. Juli 2019

### KORRIGIERTE FASSUNG\*)

#### INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

### Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors  
an der Fakultät V -Verkehrs- und Maschinensysteme an der Technischen Universität Berlin  
vom 17. Oktober 2018 .....

357

→ Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors  
an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme an der Technischen Universität Berlin  
vom 17. Oktober 2018.....

366

\*) Korrekturen auf den Seiten 359, 361 und 362

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors an der Fakultät V Verkehrs- und Maschinensysteme an der Technischen Universität Berlin**

vom 17. Oktober 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme der Technischen Universität Berlin hat am 17. Oktober 2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors beschlossen:\*\*)

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeiner Teil**

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten

**II. Zugang**

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

§ 4 - Verfahren

**III. Zulassung**

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

§ 7 - Verfahren

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten für das erste Fachsemester des konsekutiven Masterstudiengangs Human Factors. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

**§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBI. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2019/2020 anzuwenden.

\*\*\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 20. Dezember 2018 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 23. Mai 2019

Verfahren, die das Sommersemester 2019 oder frühere Semester betreffen, werden nach § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors an der Fakultät für Verkehrs- und Maschinensysteme (Fakultät V) der Technischen Universität Berlin vom 15. Juli 2009 (TU AMBI. Nr. 11/2010, S. 154), zuletzt geändert am 11. Mai 2011 (TU AMBI. Nr. 14/2011, S. 210) zu Ende geführt.'

**II. Zugang**

**§ 3 - Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der nachfolgenden genannten Gruppen A oder B oder in einem Studiengang, der entweder den Studiengängen der Gruppe A oder denen der Gruppe B fachlich nahesteht:

Gruppe A: Psychologie, Kognitionswissenschaften.

Gruppe B: Elektrotechnik, Energie- und Prozesstechnik, Informatik, Informationstechnik im Maschinenwesen, Maschinenbau, Medizintechnik, Physikalische Ingenieurwissenschaft, Technische Informatik, Verkehrswesen.

(2) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe zu den Studiengängen der Gruppe A, wenn er folgende fachliche Anteile enthält:

1. Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 100 Leistungspunkten in den Fachgebieten Einführung in die Psychologie, Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungs- und Gerontopsychologie, Sozialpsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Wirtschaftspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Verkehrspsychologie, Medienpsychologie, Gesundheitspsychologie, Werbe- und Kommunikationspsychologie, Kognitionswissenschaft, Neurowissenschaft/Neuropsychologie, Sensorik, kognitive Modellierung, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie, Philosophy of Mind, empirisch-experimentelle Methodik, Testtheorie, Diagnostik, Evaluationsforschung, quantitative Methoden/Statistik;

davon

2. mindestens 10 Leistungspunkte und nicht mehr als 30 Leistungspunkte in quantitativen Methoden/Statistik und
3. nicht mehr als 30 Leistungspunkte in Philosophie (Wissenschafts- und Erkenntnistheorie, Philosophy of Mind).

(3) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe zu den Studiengängen der Gruppe B, wenn er folgende fachliche Anteile enthält:

1. Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 100 Leistungspunkten in den Fachgebieten Mechanik, Konstruktion, Elektrotechnik, Mess- und Regelungstechnik, Werkstofftechnik, Fertigungs- und Produktionstechnik, Prozesstechnik, Energietechnik, Strömungslehre, Thermodynamik, Medizintechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Schienenfahrzeugtechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Schiffs- und Meerestechnik, Verkehrsbetrieb, Informationstechnik, Sensorik, theoretische Informatik, technische Informatik/Informationstechnik, methodisch-praktische Informatik, Naturwissenschaften (Physik/Chemie/Biologie), Mathematik/Logik;

davon

2. mindestens 10 Leistungspunkte und nicht mehr als 60 Leistungspunkte in Mathematik/Logik und
3. nicht mehr als 60 Leistungspunkte in den Naturwissenschaften (Physik/Chemie/Biologie).

#### § 4 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

((2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 bzw. 3 und die Gleichwertigkeit von Leistungen in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

### III. Zulassung

#### § 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmerzahl und die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

#### § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

(1) Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiengangs nach § 3 mit einer Gewichtung von 65 von 100 und
2. Relevanz der inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 für den konsekutiven Masterstudiengang Human Factors mit einer Gewichtung von 35 von 100.

(2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Regelung vergeben:

1. Für die in § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge der Gruppe A sowie alle gemäß § 3 Abs. 2 fachlich nahestehenden Studiengänge: 80 Punkte,
2. für die in § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge der Gruppe B sowie alle gemäß § 3 Abs. 3 fachlich nahestehenden Studiengänge: 100 Punkte.

#### § 7 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
2. Nachweise über die zusätzliche Zugangsvoraussetzung gemäß § 3,
3. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Modulbeschreibungen.

(2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe der Abs. 3 bis 4.

(3) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
3. die Gesamtpunktzahl.